LANDKREIS
REUTLINGEN

**DER LANDRAT**

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 28.06.2021

**KT-Drucksache Nr. X-0328**

für den Verwaltungsausschuss
-öffentlich-

**Betreuung von Geflüchteten in der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung im Landkreis Reutlingen**
**Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

## I. Kurzfassung

Bezug nehmend auf die KT Drucksache Nr. X -0275 zur Planung einer vorläufigen Unterbringung am Standort Carl-Zeiss Straße 17 in Reutlingen wird nachfolgend die Betreuung in der vorläufigen Unterbringung als Aufgabe der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde beschrieben.

Außerdem wird die Betreuung in der Anschlussunterbringung unter dem Gesichtspunkt einer unklaren Fortführung der Förderung des Integrationsmanagements durch das Land Baden-Württemberg thematisiert.

Daneben werden notwendige übergeordnete Betreuungsbedarfe aufgeführt, die eine Fortführung der spezialisierten Angebote in den Bereichen Arbeitsmarktintegration, Empowermentmaßnahmen und Rückkehr- und Perspektivberatung verlangen.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Betreuung in der vorläufigen Unterbringung (VU) im Landkreis Reutlingen

Gemäß § 12 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) durch die untere Aufnahmebehörde als staatliche untere Verwaltungsbehörde zu gewährleis-

ten. Im Landkreis Reutlingen übernimmt diese Aufgabe der beim Landratsamt angesiedelte Flüchtlingssozialdienst.

Zum Stand 15.06.2021 sind 3,3 VZÄ (Vollzeitäquivalente) Flüchtlingssozialarbeiter bei 343 Bewohnern beschäftigt. Die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter richtet sich nach einem gesetzten Betreuungsschlüssel, der vom Land im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung finanziert wird. Dieser liegt aktuell bei 1 : 110.

Für die Größe der Unterkünfte ist die effiziente und zuverlässige Betreuung der Geflüchteten maßgeblich. Daher wurde den Standortgemeinden in den Jahren 2014 ff. ein Betreuungsschlüssel von 1 : 80 in den mittleren bis großen Unterkünften zugesagt. Gerade in den großen Unterkünften sind häufig Personen ohne hohe Bleibeperspektive untergebracht. Hier steht die Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren betreffen, im Vordergrund und verlangt eine intensivere Betreuung.

## 2. Betreuung in der Anschlussunterbringung (AU) im Landkreis Reutlingen

### 2.1 Gesetzliche Grundlage

Der gesetzliche Auftrag der Betreuung in der Anschlussunterbringung ist in § 18 Abs. 2 FlüAG verankert. Hier heißt es, „gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in der Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Den unteren Aufnahmebehörden obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung“.

Das bedeutet, dass es sich bei der Betreuung in der Anschlussunterbringung primär um eine Förderung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Leistungsbezug handelt, bei der die zeitliche Dauer neben einer eindeutigen Zuweisung der Zuständigkeit (untere Aufnahmebehörde oder Gemeinde) jedoch unklar bleibt.

In den Jahren vor der sogenannten Flüchtlingswelle 2015/2016 wurde die Betreuung in der Anschlussunterbringung durch den Flüchtlingssozialdienst der unteren Aufnahmebehörde mit einem Schlüssel von 1 : 300 übernommen. Es ist zu bemerken, dass der Übergang ins Regelsystem damals allerdings keine Überlastung für das System bedeutete.

### 2.2 Sondersituation 2015 und Pakt für Integration

Mit der sogenannten Flüchtlingswelle wurden in den Landkreis Reutlingen im Jahr 2015 und 2016 insgesamt 3720 Personen zugewiesen.

Aufgrund der hohen Landeszuweisungen beschloss das Land Baden-Württemberg nach Aushandlungsprozessen mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Betreuung in der Anschlussunterbringung auf neue Beine zu stellen und verabschiedete am 27.04.2017 den Pakt für Integration. Dieser beinhaltete die Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement (VwV IntM) zur flächendeckenden Implementierung der Betreuungsstruktur in der Anschlussunterbringung. Antragsberechtigt waren grundsätzlich alle Städte und Gemeinden sowie im Falle entsprechenden Einvernehmens zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch der jeweilige Landkreis.

Ziel des Integrationsmanagements sollte sein, den vielen Geflüchteten, die im Zuge der sogenannten Flüchtlingswelle das Land erreichten, in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen und Hilfe zur Selbsthilfe nach dem Prinzip des Case-Managements zu leisten. So konnte eine Überforderung des Regelsystems vermieden und durch eine intensive Betreuung aufgrund

einer vollumfassenden Zuwendung eine schnelle Verselbstständigung angestrebt werden.

Damit war ein Sonderbetreuungssystem geschaffen worden, welches für eine gewisse Zeit die staatliche Pflichtaufgabe der Betreuung der Anschlussunterbringung durch die untere Aufnahmebehörde im Rahmen des § 18 Abs. 2 ergänzen oder gar ablösen konnte.

Das Antragsverfahren zur VwV IntM verlangte in Ziffer 7.2.5 eine Übernahme der Aufgabe durch den Landkreis, sofern die kreisangehörigen Städte oder Gemeinden den für sie zuständigen Landkreis ausdrücklich darum ersuchten oder bis zum 31.03.2018 keine eigenen Förderanträge stellten.

Im Landkreis Reutlingen wurde nach Abstimmung in der Kreisverbandssitzung am 26.04.2017 die Übernahme der Betreuung in der Anschlussunterbringung besprochen. Der Planungsrahmen ging hierbei von folgenden Gemeinden auf den Landkreis über: Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil, Zwiefalten. Für diese Aufgabenerfüllung stellte das Land dem Kreis 12,1 VZÄ zur Verfügung.

Die Städte Reutlingen, Metzingen, Bad Urach, Pfullingen sowie die Gemeinde Eningen unter Achalm entschieden sich, die Aufgabe selbst zu übernehmen.

Aufgrund der sehr positiven Entwicklung wurde mit Schreiben vom 27.10.2020 eine erneute Verlängerung der Förderung auf insgesamt 60 Monate zugesichert. Diese Zuwendung endet für den Landkreis im Jahr 2022 bzw. 2023 (die Förderungen für die beim Landratsamt beschäftigten Integrationsmanager enden zwischen dem 31.09.2022 und dem 28.02.2023).

### 2.3 Analyse der aktuellen Situation

Wie die in 2021 veröffentlichten Evaluationsberichte des Instituts für Mittelstandsforschung (ifm) der Universität Mannheim und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zeigen, zeichnen sich bei vielen der im Integrationsmanagement zu betreuenden Personen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wohnsituation positive Entwicklungen ab.

Im Landkreis Reutlingen machen sich die Integrationsfortschritte durch eine steigende Anzahl an Einbürgerungsanträgen der in 2015 eingereisten Geflüchteten bemerkbar. Daneben zeigt sich, dass die zu betreuenden Themen über die Jahre immer spezifischer werden und damit die Phase der ersten Orientierung und Begleitung weitestgehend beendet ist.

Eine Sonderbetreuung dieses Personenkreises im Sinne des Integrationsmanagements zu verstetigen scheint daher nicht zielführend. Existierende Regelsysteme sind wie vor der Sondersituation in 2015 wieder stärker einzubinden. Außerdem sollte auch die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Integrationsaufgabe nicht vernachlässigt werden.

### 2.4 Forderung des Landkreistages zur Betreuung in der Anschlussunterbringung (AU)

Der Landkreistag plädiert in seinem Dokument „Erwartungen an die Landesregierung und den neuen Landtag“ Anfang 2021 daher für eine eindeutige und klare Lösung in Bezug auf die Betreuung der anschlussuntergebrachten Personen: Er verlangt eine unabhängige und langfristige Lösung durch die Anpassung des § 12

FlüAG im Sinne der Sicherung einer umfassenden Flüchtlingssozialarbeit in der kommunalen Anschlussunterbringung, finanziert durch das Land.

Damit weist der kommunale Spitzenverband gleichsam auf die Gefahr hin, dass mit Auslaufen der Förderung VwV IntM keinesfalls eine schlichte Übernahme des Integrationsmanagements in die kommunale Flüchtlingsbetreuung erfolgen sollte, da somit das Land von seiner gesetzlichen Verantwortung entlassen werden würde.

2.5 Rückfallszenario und ergänzende Betreuungsstrukturen

Sofern weder eine gesetzliche Änderung - wie vom Landkreistag gefordert - noch eine Verlängerung der VwV IntM durch das Land Baden-Württemberg erfolgt, muss zunächst die untere Aufnahmebehörde im Sinne des gesetzlichen Auftrags nach § 18 Abs. 2 FlüAG als staatliche Verwaltungsbehörde die Betreuung der anschlussuntergebrachten Personen übernehmen. Hierbei würde erneut ein Schlüssel von 1 : 300 zum Tragen kommen.

Auf die im Unterbringungskonzept hervorgehobene raumordnerische Funktion Bezug nehmend würde die Betreuung der anschlussuntergebrachten Personen in den bestehenden Mittelzentren und im Oberzentrum vorgehalten werden. Ob in einem „Haus für Hilfen“ oder angedockt an den vorläufigen Unterkünften ist mit den entsprechenden Standortgemeinden im Detail zu klären.

Da jedoch übergeordnete Aufgaben bestehen bleiben, die das Regelsystem nicht abdecken kann und die mittlerweile tradiert vom Landkreis übernommen wurden, sollten dem Subsidiaritätsprinzip folgend die Städte und Gemeinden auch weiterhin durch diese speziellen Fachberatungen unterstützt werden.

Die Fachberatungen umfassen:

1. die Förderung der Arbeitsmarktintegration im Rahmen des integrationspreisgekrönten Jobmentorenprogramms,
2. Empowermentmaßnahmen für vulnerable Gruppen mit Flucht- und Einwanderungsgeschichte inklusive einer psychosozialen Fachberatung
3. die Perspektiv- und Rückkehrberatung.